

In der Senatssitzung am 8. Juli 2025 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Umwelt, Klima und
Wissenschaft

12.06.2025

Vorlage für die Sitzung des Senats am 08. Juli 2025

Festsetzung des Landschaftsschutzgebiet „Uni-Wildnis und Umgebung“ in Bremen Horn- Lehe

A. Problem

Es gibt die Absicht der Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes im Bereich der Uni-Wildnis im Stadtteil Horn-Lehe. Das Landschaftsprogramm, das im Jahr 2015 aufgestellt worden ist, bestätigt die hohe ökologische Wertigkeit des in der anliegenden Karte ausgewiesenen Gebietes.

Zweck der Unterschutzstellung ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Insbesondere dient die Unterschutzstellung den in diesem Bereich natürlich entstandenen Sukzessionswäldern auf einem strukturreichen Relief mit eingestreuten Kleingewässern sowie dem Schutz von Lebensstätten wildlebender Pflanzen und Tiere, insbesondere von Amphibien, Insekten und Vögel. Die Unterschutzstellung soll darüber hinaus den langfristigen Erhalt dieses sich überwiegend eigendynamisch entwickelnden Bereichs als Freiraumachse gewährleisten.

Ferner dient die Unterschutzstellung der besonderen Bedeutung des Gebietes für Naturerfahrung und ruhige Erholungsformen, die außer Wegen keine baulichen Anlagen benötigen, wie Spaziergehen und Reiten. Eine Nutzung der das Areal durchlaufenden Wege durch Pferde ist ausdrücklich möglich. Die Anlage von speziellen Reitwegen entlang den bereits vorhandenen Wegeverbindungen ist genehmigungsfähig.

B. Lösung

Festsetzung des in der Karte gekennzeichneten Gebietes zum Landschaftsschutzgebietes durch den Senat gemäß § 17 Bremisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BremNatG).

C. Alternativen

Ein Verzicht auf die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) wird nicht empfohlen. Die Ausweisung als LSG ergibt sich aus der mit der Aufstellung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms 2014/15 getroffenen Entscheidung, zugunsten des Erhalts der Freiraumachse auf die bauliche Erschließung dieses Bereichs zu verzichten. Ohne die Verordnung entfele der Präventionseffekt, den ein klarer Rechtsrahmen für vorhandene Nutzungen und Unterhaltungsaufgaben in Bezug auf den Erhalt des Gebiets hat. Außerdem hätte die Naturschutzbehörde weniger rechtliche Möglichkeiten, den schutzwürdigen Gebietscharakter zu erhalten.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Finanzielle Auswirkungen sind mit der Festsetzung nicht verbunden. Es ist nicht mit einer erheblichen Steigerung des Vollzugsaufwandes in der zuständigen Naturschutzbehörde zu rechnen, so dass dies im Rahmen vorhandener Personalkapazitäten bewältigt werden kann.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen sind mit dem Entwurf nicht verbunden.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Wesentliche Flächen des künftigen Landschaftsschutzgebietes befinden sich in der Verwaltungszuständigkeit des sonstigen Sondervermögens Gewerbeflächen Stadt (SVG).

Entsprechend § 1 Abs. 2 des Ortsgesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Stadtgemeinde Bremen (BremSVInfraOG) vom 27. April 2010 - Transparenzportal Bremen „werden [diesem Sondervermögen] die folgenden im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen stehenden Grundstücke, einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile, zugewiesen: Öffentliche Verkehrsflächen, einschließlich Straßenbegleitgrün, Grünanlagen, Parks, land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen, naturschutzrechtlich geschützte Flächen, Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, Erholungsflächen, Gewässer ohne Sport- und Badeanlagen (...)“. Insofern werden die Flächen des SVG nach Unterschutzstellung dem SV Infra zugewiesen.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Der Entwurf wurde dem Beirat Horn-Lehe zur Stellungnahme vorgelegt. In der Sitzung des Fachausschusses Klima, Umwelt, Verkehr des Beirats vom 24. September 2024 wurde der Festsetzung mehrheitlich zugestimmt.

Gelegenheit zur Stellungnahme erhielten zudem der Naturschutzbeirat sowie die im Land Bremen anerkannten Naturschutzvereinigungen: NABU Bremen e.V., BUND für Umwelt und Naturschutz e.V., Landesjägerschaft Bremen e.V. Landesfischereiverband Bremen e.V.

Gemäß § 21 Absatz 2 BremNatG wurde der Verordnungsentwurf für einen Monat bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft sowie beim Ortsamt Horn öffentlich ausgelegt. Es wurden aus der Bevölkerung keine Stellungnahmen verzeichnet.

Die rechtsförmliche Prüfung der Senatorin für Justiz und Verfassung wurde durchgeführt.

Die Abstimmung der Vorlage mit der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, mit der Senatorin für Kinder und Bildung, der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation und dem Senator für Inneres und Sport ist erfolgt.

Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Gründe, die einer Veröffentlichung der Vorlage im Transparenzregister entgegenstehen, liegen nicht vor.

G. Beschluss

Der Senat beschließt die Festsetzung des Landschaftsschutzgebiets „Uni-Wildnis und Umgebung“ gemäß § 17 Bremisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in den Grenzen der angefügten Karte.

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Uni-Wildnis und Umgebung“ im Stadtteil Horn-Lehe, Ortsteil Lehe der Stadtgemeinde Bremen

Aufgrund des § 17 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 27. April 2010 (Brem.GBl. S. 315), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2022 (Brem.GBl. S. 149) geändert worden ist, in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Nummer 4, §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1 Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

Im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen wird im Stadtteil Horn-Lehe, Ortsteil Lehe, der in § 2 näher bezeichnete Landschaftsteil gemäß § 17 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes unter Landschaftsschutz gestellt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Uni-Wildnis und Umgebung“.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet „Uni-Wildnis und Umgebung“ besteht aus einem Gebietsteil im Ortsteil Lehe. Es liegt zwischen Kleiner Wümme und der Bundesautobahn 27, grenzt im Osten an den Kuhgrabenweg, umschließt von Norden, Osten und Süden das Naturschutzgebiet „Am Stadtwaldsee (Uni-Wildnis)“ und erstreckt sich im Westen Richtung Stadtwaldsee (Unisee), wobei es an den FKK-Strand, die Liegewiese und den Parkplatz angrenzt.

(2) Der genaue Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes ist mit grüner Schraffur in der Karte (Amtliche Basiskarte 1: 5 000) in der Anlage zu dieser Rechtsverordnung eingetragen. Die Grenze verläuft an der Außenkante der rahmensetzenden grünen durchgängigen Linie. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von circa 39,31 Hektar.

(3) Ausfertigungen der Verordnung werden mit Karte bei der obersten Naturschutzbehörde und beim Ortsamt Horn-Lehe aufbewahrt und können dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

(1) Zweck der Unterschutzstellung ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Insbesondere dient die Unterschutzstellung den in diesem Bereich natürlich entstandenen Sukzessionswäldern auf einem strukturreichen Relief mit eingestreuten Kleingewässern sowie dem Schutz von Lebensstätten wildlebender Pflanzen und Tiere, insbesondere der Amphibien, Insekten und Vögel. Ferner dient die Unterschutzstellung der besonderen Bedeutung des Gebietes für Naturerfahrung und ruhige Erholungsformen, die außer Wegen keine baulichen Anlagen benötigen, wie Spazierengehen und Reiten.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Uni-Wildnis und Umgebung“ bildet zusammen mit dem Stadtwaldsee, dem Naturschutzgebiet „Am Stadtwaldsee (Uni-Wildnis)“, dem Stadtwald und dem Bürgerpark einen für das Stadtklima, die Erholung und die biologische Vielfalt wertvollen Freiraumkeil von der Waller Feldmark bis in die Innenstadt. Die Unterschutzstellung soll darüber hinaus den langfristigen Erhalt dieses sich überwiegend eigendynamisch entwickelnden Teils der Freiraumachse gewährleisten. Das Landschaftsschutzgebiet ist gleichzeitig eine Pufferzone um das Naturschutzgebiet der „Uni-Wildnis“. Als naturbetontes Gebiet ohne bauliche Anlagen kann es Raum für ruhige Erholungsformen und Naturerfahrung bieten.

§ 4 Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet „Uni-Wildnis und Umgebung“ sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, selbst wenn diese keiner baurechtlichen Erlaubnis bedürfen oder nur zur vorübergehenden ortsfesten Benutzung bestimmt sind;
2. Masten- und Drahtleitungen zu errichten;
3. Kies-, Sand-, Lehm-, oder Tongruben anzulegen;
4. Abfälle abzulagern oder wegzuerwerfen;
5. vorhandene Gewässer, wie Wasserläufe, Tümpel und Weiher zu beseitigen, auszubauen, zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu verändern;
6. Hunde frei laufen zu lassen, außer im Rahmen der zulässigen Jagdausübung oder in behördlich ausgewiesenen Hundefreilaufgebieten.

§ 5 Erlaubnispflichtige Handlungen

(1) Im Schutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis durch die untere Naturschutzbehörde:

1. das Anbringen von Schildern oder Inschriften, sowie die Aufstellung und der Betrieb von Werbeeinrichtungen;
2. das Aufstellen von Zelten und das Abstellen von Wohnwagen oder Fahrzeugen;
3. das Ausüben gewerblicher Tätigkeiten;
4. die Beseitigung, Beschädigung oder Gefährdung des Weiterbestandes von Bäumen, Hecken und Gehölzen, sofern dies nicht nach § 6 Satz 1 Nummer 1 zulässig ist;
5. die Veränderung des Reliefs, insbesondere Bodenerhöhungen, Einebnungen oder Abgrabungen;
6. Maßnahmen zur Verkehrssicherung, Unterhaltung und Erneuerung an Straßen, Wegen und Überfahrten und vorhandenen Leitungen für Kommunikation sowie für die öffentliche Ver- und Entsorgung auf vorhandenen Trassen;
7. Maßnahmen zu Forschungszwecken;
8. die Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Aufgaben;
9. die Herstellung oder Veränderung von Wegen,
10. die Errichtung von Zäunen.

- (2) Die Erlaubnis für eine Handlung nach Absatz 1 ist bei der unteren Naturschutzbehörde spätestens zwei Monate vor Ausführungsbeginn zu beantragen. Dabei ist die Maßnahme zum Zwecke der Prüfung gemäß Absatz 3 ausreichend detailliert zu beschreiben.
- (3) Eine Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht zuwiderläuft oder ein Zuwiderlaufen durch eine Nebenbestimmung (§ 1 Absatz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) abgewendet werden kann.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:

1. Sofortmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von akuten Gefahren für Mensch und Tier sowie zum Schutz erheblicher Sachwerte;
2. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

Bei der Vornahme einer Sofortmaßnahme nach Satz 1 Nummer 1 sind die zuständige Polizeidienststelle und die untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten. Von der Gefahrenstelle sind der untere Naturschutzbehörde zudem Lichtbildaufnahmen vorzulegen, soweit deren Anfertigung möglich und zumutbar ist.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten nach § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes von der unteren Naturschutzbehörde eine Befreiung im Einzelfall gewährt werden. Die Befreiung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht werden kann.

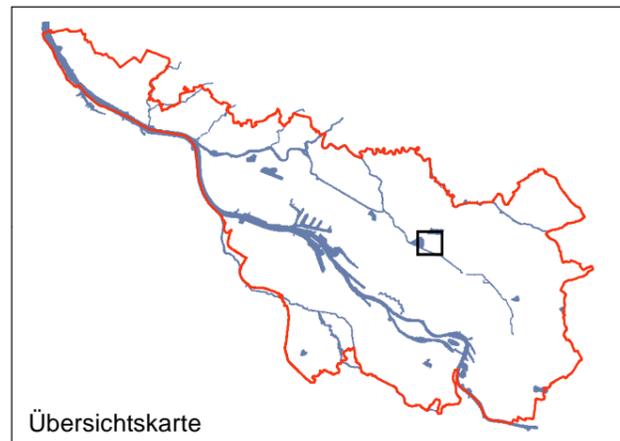
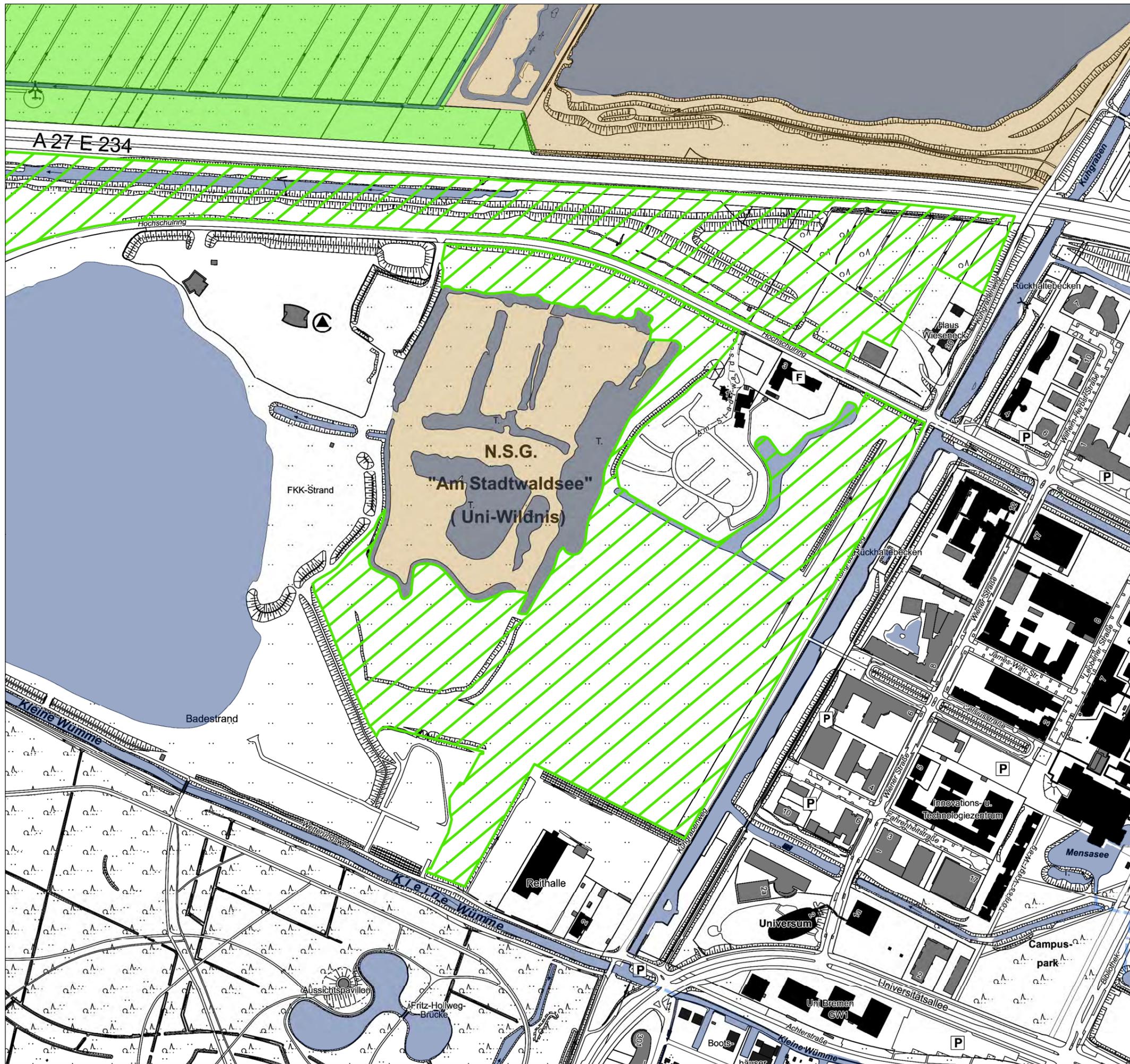
§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Absatz 1 Nummer 1 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot des § 4 zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung nach § 7 gewährt worden ist;
2. eine Handlung nach § 5 vornimmt, ohne dass eine Erlaubnis erteilt worden ist, oder einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 5 Absatz 3 zuwiderhandelt;
3. eine Sofortmaßnahme nach § 6 Satz 1 Nummer 1 vornimmt, ohne die zuständige Polizeidienststelle und die untere Naturschutzbehörde nach § 6 Satz 2 unverzüglich zu unterrichten;
4. einer vollziehbaren Nebenbestimmung zu einer Befreiung nach § 7 zuwiderhandelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.



- Legende**
- Abgrenzung des zukünftigen Landschaftsschutzgebietes "Umgebung Uniwildnis"
 - Landschaftsschutzgebiet
 - vorhandenes Naturschutzgebiet
 - Gewässer

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE / Geoinformation 2024

Freie Hansestadt Bremen

**Verordnung zum Erlass einer
Landschaftsschutzgebietsverordnung
im Ortsteil Horn-Lehe der Stadtgemeinde Bremen**

Übersichtsplan	Maßstab: 1 : 5.000
	Datum: 04.12.2024

Bearbeitung: Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft
 Referat 26

Freie Hansestadt Bremen

Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage : Festsetzung des Landschaftsschutzgebiet „Uni-Wildnis und Umgebung“ in Bremen Horn-Lehe

Datum : 05.06.2025

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets „Uni-Wildnis und Umgebung“

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit einzelwirtschaftlichen gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung Barwertberechnung Kosten-Nutzen-Analyse
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse ÖPP/PPP Eignungstest Sensitivitätsanalyse Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre): Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch weitergehende Erläuterung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1	Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets	1
2	Keine Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets	2

Ergebnis

Weitergehende Erläuterungen

Die Ausweisung steht an Rang 1, weil die Abwendung von Schäden an dem Gebiet in Bezug auf seine Bedeutung für den Naturhaushalt, die Erholung und die Biodiversität nur durch für jedermann verbindliche Schutzvorschriften gewährleistet werden kann. Andere Schutzinstrumente, wie z.B. Vertragsnaturschutz, sind aufgrund einer unbestimmten Anzahl von Adressaten nicht anwendbar. Auch das öffentliche Grundeigentum bietet keinen ausreichenden Schutz, weil das Gebiet für alle zugänglich bleiben soll.

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1. Quartal 2026			
-----------------	--	--	--

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1	Inkrafttreten der Verordnung und Kennzeichnung des neuen Schutzgebiets im Gelände	1	1
2			
3			
4			
5			
5			
6			

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO: die Schwellenwerte werden nicht überschritten / die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung